

Stand: 10.02.2026 19:55:23

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9160

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns sicherstellen - Gleichstellungsbericht im Bayerischen Gleichstellungsgesetz beibehalten (Drs. 19/8568)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9160 vom 02.12.2025



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns sicherstellen – Gleichstellungsbericht im Bayerischen Gleichstellungsgesetz beibehalten
(Drs. 19/8568)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

Das Bayerische Gleichstellungsgesetz (BayGIG) vom 24. Mai 1996 (GVBl. S. 186, BayRS 2039-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 23 wird aufgehoben.
2. Art. 24 wird Art. 23.“

Begründung:

Die Änderung betrifft Art. 21 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGIG). Anders als im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehen soll der Gleichstellungsbericht der Staatsregierung nicht abgeschafft werden.

Bislang ist die Staatsregierung verpflichtet, dem Landtag alle fünf Jahre über die Durchführung des Gleichstellungsgesetzes Bericht zu erstatten. Der Bericht enthält Zahlen und Fakten zum Stand der Gleichstellung von Männern und Frauen im öffentlichen Dienst in Bayern. Der Bericht ist ein bewährtes Instrument, das offenlegt, wie es um die berufliche Gleichstellung von Männern und Frauen im öffentlichen Dienst in Bayern bestellt ist. Der Landtag sollte auch künftig erfahren, wie hoch der Anteil an Männern bzw. Frauen in Führungspositionen im öffentlichen Dienst ist, wie viele Personen in Teilzeit arbeiten und wie gut sich Familie und Beruf im öffentlichen Dienst vereinbaren lassen. Denn nur so kann der Landtag im Bereich der Gleichstellung entscheiden, was zu tun ist, um die Gleichstellung voranzutreiben. Die Durchsetzung der Gleichstellung von Männern und Frauen ist ein Auftrag an den Gesetzgeber und die Staatsregierung, der direkt aus der Verfassung folgt (Art. 118 Abs. 2 der Verfassung).

Auch könnte durch eine Modernisierung der Berichterstattung in Form einer automatisierten Online-Berichterstattung in Echtzeit der Zielsetzung von Bürokratieabbau und Verwaltungsentlastung bei gleichzeitiger Wahrung der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns zeitgemäß Rechnung getragen werden.